

Interpretation für Lohneinstufungen
ab GAV 2014

Fragestellung	Regelung
1. Lehrabschlussprüfung NICHT bestanden. Lohneinstufung?	Gilt als Monteur 2c) im 1. Jahr der Anstellung. Wobei Anstellung in der Branche, nicht im Betrieb gemeint ist (Praxis). Lehrjahre gelten nicht als Praxis bzw. Anstellung.
2. Welcher Mindestlohn kommt zur Anwendung, wenn nach 1. Lehre eine Zusatzlehre gemacht wurde?	Die 2. Ausbildung <u>in der Branche</u> bzw. Zusatzlehre wird „nach Lehrabschluss“ dazugezählt. D.h. wenn Zusatzlehre noch 2 Jahre dauert, gilt der Mindestlohn „im 3. Jahr nach Lehrabschluss“.
3. Lehrabschluss in der Branche Anschliessend unmittelbar X Jahre Tätigkeit ausserhalb der Branche. Lohneinstufung?	Da keine Berufspraxis und Tätigkeit vorliegt, gilt der Mindestlohn Monteur 1 „im 1. Jahr nach Lehrabschluss.“
4. Lehrabschluss als Heizungsinstallateur. Wird aber als Spengler angestellt bzw. eingesetzt. Lohneinstufung?	Da Lehrabschluss (EFZ) in der Branche, gilt der entsprechende Mindestlohn gemäss Monteur 1
5. Nachgewiesene Ausbildung in der Branche aus dem EU-Raum (D, A, I, F etc.). Lohneinstufung?	Immer Monteur 1, da gleichwertig
6. Monteur 2c). Was bedeutet im 1. Jahr der Anstellung?	Die Beurteilung der Anstellung ist immer kumuliert auf die nachgewiesene Zeit und Praxis in der Branche und nicht jeweils neu im Betrieb zu rechnen.
7. Arbeitnehmer hat handwerklichen Berufsabschluss z. B. als Metallbauer oder Schreiner in einer metallverarbeitenden Branche. Lohneinstufung?	Gilt als Monteur 2a).
8. Anlehre in der Branche oder Nachholbildung gem. BBG. Lohneinstufung?	Werden gem. Monteur 2a) eingestuft.